

Landschaftsschutzgebiete

Allgemein

Als Landschaftsschutzgebiete (LSG) können Teile von Natur und Landschaft ausgewiesen werden, die ganz oder teilweise besonderen Schutzes bedürfen, weil

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wiederherzustellen sind,
 2. das Landschaftsbild vielfältig, eigenartig oder schön ist oder
 3. das Gebiet für die Erholung wichtig ist
- (Paragraph 26 Bundesnaturschutzgesetz, Paragraph 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz).

Landschaftsschutzgebiete werden vom Naturschutzamt durch Verordnung ausgewiesen. „Das Instrument ‚Landschaftsschutzgebiet‘ bietet wie keine andere Schutzkategorie des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes umfassende Schutz- und auch Entwicklungsmöglichkeiten für alle Schutzgüter, dient also nicht allein der Erholungsvorsorge oder dem Arten- und Biotopschutz. Es ist somit ein prädestiniertes, sehr flexibles Instrument zur Verwirklichung querschnittsorientierten beziehungsweise nutzungsintegrierten Naturschutzes“ (RIEDL 1998). Das hier skizzierte besondere Potenzial der Schutzgebietskategorie LSG wird jedoch in der Praxis häufig bei weitem nicht ausgeschöpft, sie steht - im Gegenteil - vielfach in dem Ruf, nur eine geringe Wirkung zu entfalten und ein Schattendasein zu fristen.

Ursachen für Defizite auf diesem Gebiet sind häufig fehlende oder unzureichende Angaben zu Schutzzweck und Gebietscharakter in der Schutzgebietsverordnung, nicht hinreichend konkret benannte Verbote sowie die Ausweisung großflächiger, inhomogener Gebiete ohne dass eine räumliche Differenzierung (Zonierung) hinsichtlich der Schutzbestimmungen vorgenommen würde. Auch der Entwicklungsaspekt (Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzbarkeit der Naturgüter) dieser Schutzkategorie ist in der bisherigen Ausweisungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Wenn es gelingt, diese Defizite zu beseitigen, also eine differenzierte und gegebenenfalls in mehreren Zonen abgestufte Abgrenzung der Gebiete vorzunehmen sowie präzise formulierte Verordnungen zu erlassen, so kann das „Landschaftsschutzgebiet“ zu einem zentralen Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zum wichtigen Baustein im Biotopverbundsystem avancieren.

Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Hameln-Pyrmont

Derzeit sind in der Zuständigkeit des Naturschutzamtes des Landkreises (Gebiet der Stadt Hameln ist ausgenommen) 25 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Die als LSG geschützte Fläche beträgt circa 21.082 Hektar, was circa 31 Prozent der Gesamtfläche entspricht.

Die Lage der Landschaftsschutzgebiete ist der Karte über die Schutzgebiete und Naturdenkmale im Landkreis Hameln-Pyrmont zu entnehmen. Die genauen Abgrenzungen sind den Karten zu der jeweiligen Verordnung zu entnehmen. Bei Fragen zur genauen Abgrenzung bitten wir Sie mit uns Kontakt aufzunehmen:

Ein großer Teil der LSG-Fläche wird von zusammenhängenden Waldgebieten (einschließlich vorgelagerter Bereiche des Offenlandes) eingenommen. So stehen zum Beispiel die Wälder von Süntel, Deister, Osterwald, Ith, Thüster Berg und Schecken unter Landschaftsschutz. Darüber hinaus sind Teile von Wesertal, Emmer- und Hummetal sowie weitere, kleinere Talabschnitte als LSG ausgewiesen.

Eine Übersicht der Landschaftsschutzgebiete mit Verlinkungen in die Karte und zu den jeweiligen Verordnungen finden Sie im **Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete**.